

Was Sie über die Bauproduktenverordnung wissen müssen

Seit dem 01.07.2013 ist die Bauproduktenverordnung (BauPV) vollständig in Kraft getreten. Die Verordnung fordert die Angabe der Leistung von Bauprodukten hinsichtlich ihrer „wesentlichen Merkmale“. Das Dokument der „Leistungserklärung“ (LE) ersetzt die bisherige Konformitätserklärung. Die bisherige Praxis für die CE-Kennzeichnung der Produkte bleibt weitestgehend erhalten, jedoch gibt es kein CE-Zeichen ohne eine Leistungserklärung.

Generell ist eine eindeutige Zuordnung des gelieferten Produktes zur jeweiligen Leistungserklärung erforderlich. Nachfolgend möchten wir darüber informieren, wie Sie die erforderlichen Informationen zu den erklärten Leistungen für arcon Beschichtungen auf unserer Website erhalten.



Abbildung 1 zeigt exemplarisch das Etikett für die Beschichtung „arcon N10“.

Im unteren, in der Abbildung rot eingerahmten Bereich, finden Sie die Nummer der Leistungserklärung.

Im Beispiel verweist die „LE/DoP-Nr. 131304/CPR/2013-07-01“ auf die Leistungserklärung der Beschichtung „arcon N10“ in Verbindung mit dem Substrat Float 4mm. Die erklärte Leistung hierfür finden Sie in tabellarischer Form auf dieser Website.

Falls Sie weiterführende Informationen benötigen (z. B. über die erklärten Leistungsmerkmale einer speziellen Schicht-Substrat-Kombination), dann wenden Sie sich bitte an unser Vertriebsteam unter der Telefon-Nr. +49 3641 28450. Gern helfen wir Ihnen weiter.

Abb. 1. Etikett arcon N10 mit Verweis auf LE/DoP-Nr.